

# **GR\_GERICHTE S 2009 156 vom 9. Februar 2010**

GR Gerichte, 2010-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2009\\_156](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_156)

FR: GR\_GERICHTE S 2009 156 du 9 février 2010

IT: GR\_GERICHTE S 2009 156 del 9 febbraio 2010

## **Regeste**

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 19. Oktober 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Verfügung sowie die Zusprechung einer Hilflosenentschädigung. Sie sei auch beim Ankleiden (Kleider bereit stellen, Schuhe anziehen) und vor allem beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen dauernd auf Hilfe durch ihren Lebenspartner angewiesen. Sie könne nicht mehr selbständig duschen, baden, Haare waschen, und die Fusspflege vornehmen. Sie benötige regelmässiger und erheblicher Dritthilfe bei der Körperhygiene. Schliesslich sei sie nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen (kochen, einkaufen, Reinigung der Wohnung etc.). Einzig zubereitete Nahrung könne sie ohne Hilfe zu sich nehmen.

### **E. 4**

In ihrer Vernehmlassung vom 3. November 2009 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Im Abklärungsbericht sei detailliert festgehalten, weshalb gewisse Hilfeleistungen des Ehemannes teils nicht erheblich oder nicht regelmässig seien. Die Abklärungsexpertin habe festgehalten, dass Hilfen beim Anziehen und bei der Körperpflege zwar immer wieder geleistet würden, aber nicht jedes Mal notwendig seien. Die Abklärungsergebnisse seien vom Hausarzt bestätigt worden. Sinngemäss mache die Beschwerdeführerin geltend, dass sie auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sei. Dies sei bereits deshalb nicht gegeben, weil die Beschwerdeführerin nicht, wie bei der lebenspraktischen Begleitung gefordert werde, aus psychischen Gründen, wegen geistiger Behinderung oder einer hirnorganischen Verletzung oder anderen kognitiven Einschränkungen auf

Dritthilfe angewiesen sei. Sodann wäre die vom Lebenspartner geleistete Hilfe nicht voll anrechenbar, da die Schadenminderungspflicht als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts bei der Leistungsfestsetzung regelmässig und zwingend zu beachten sei.

### **E. 5**

In Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG ist gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt. Vorliegend setzt das Gericht die von der unterliegenden

Beschwerdegegnerin zu tragenden Kosten auf Fr. 700.- fest. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin wird praxisgemäss keine Entschädigung zugesprochen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zur erneuten Abklärung im Sinne der Erwägungen und zum Neuentscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der IV-Stelle Graubünden und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.